
Etat der Besoldungen

der öffentlichen

Beamten des Cantons Zürich.

I.

1. Jährliche Besoldung.) Der 2 Herren Burgermeister, jedem 25 Mütt Kernen, 25 Eimer Wein, an Geld 900 Schweizerfranken.
2. „ „ Der 23 Mitglieder des Kleinen Rathes, jedem 25 Mütt Kernen, 25 Eimer Wein, an Geld 600 Schweizerfranken.
3. „ „ Der 13 Herren Ober-Richter, jedem 20 Mütt Kernen, 20 Eimer Wein, an Geld 520 Schweizerfranken.
4. „ „ Der Suppleanten des Obergerichts; in den Fällen, da wegen öffentlichen Geschäften, Ausstand oder Krankheit eines Richters,

4. Jährliche Besoldung.) ein Suppleant eintreten muß, für jeden Tag, da er den Sitzungen beiwohnt, ein Taggeld von 4 Schweizer-Franken.

5. „ „ Der vier Bezirksstatthalter, jedem an Geld 800 Schweizerfranken.

NB. Da in dem Stadtbezirk ein besonderer Vollziehungsbeamter von dem kleinen Rathe ernannt, und ihm seine besondere Besoldung vorbehalten wird, — so sind die 800 Franken nur für jeden der 4 Bezirksstatthalter auf der Landschaft bestimmt.

6. „ „ Der 5 Unterstatthalter —
 2. im Bezirk Horgen,
 1. „ „ Uster,
 1. „ „ Bülach,
 1. „ „ Winterthur,
 jedem an Geld 640 Schweizerfranken.

7. „ „ Der 5 Bezirksgerichte, jedem der 35 Richter an Geld 600 Schweizerfranken, woben den Präsidenten für ihre mehrere Mühe die Stiegel-taren nach ehevoriger Uebung zuzufleßen sollen.

8. Jährliche Besoldung.) Der Suppleanten bey den Bezirksgerichten: — In den Fällen, da wegen öffentlichen Geschäften, Ausstand oder Krankheit eines Richters, ein Suppleant eintreten muß, für jeden Tag, da er den Sitzungen beywohnt, ein Taggeld von drey Schweizerfranken.

II.

9. " " Der Canzleyen.

" Staats - Canzley.

Dem 1ten Staats-Secretair 15 Mütt
Kernen,
15 Eimer Wein,
an Geld 760 Schweizer-
Franken, nebst freyer
Wohnung.

Dem 2ten " " 15 Mütt
Kernen,
15 Eimer Wein,
an Geld 760 Schwei-
zerfranken.

Jährliche
Besoldung.) Dem 3ten Staats-Secretair 15 Mütt
Kernen,
15 Eimer Wein,
an Geld 760 Schweizerfranken;

mit Vorbehalt dessen, was in Be-
treff der Canzleytaxen späterhin auch
zu Gunsten der Staats-Canzley
angeordnet werden könnte.

10. „ „ Der Canzley des Obergerichts,
11. „ „ „ „ der Bezirksgerichte,
12. „ „ „ „ „ Bezirksstatthalter,
13. „ „ „ „ „ Unterstatthalter,

wird, so wie die Besoldung der Sekretariate
der verschiedenen Commissionen, und der An-
gestellten in der Staats-Canzley in der Folge
bestimmt werden.

III.

A b w a r t e n.

14. „ „ Des obersten Weibels.
An Geld 640 Franken, nebst
freyer Wohnung, —
wogegen ihm obliegt, für die Rein-
haltung der Versammlungs-Zimmer

Jährliche
Besoldung.) auf dem Rathhause und des Ge-
bäudes überhaupt geiffen zu for-
gen, und hiezu die nöthigen Dienste
zu halten.

15. „ „ Der 2 Abwarten des kleinen Raths,
jedem an Geld 480 Schweizer-
franken.

16. „ „ Der Abwarten des Obergerichts, —
zusammen an Geld 800 Schwei-
zerfranken, nebst den ihnen gebüh-
renden gesetzlichen Sporteln, deren
Vertheilung sowol, als die der
fixen Summe von 800 Franken,
nach Maafgabe der Geschäfte seiner
Abwarten, dem Obergerichte selbst
überlassen ist.

Zürich, den 2. Junii 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister, |

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.